

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Schongau

(Informationsfreiheitsatzung)

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Schongau (Informationsfreiheitsatzung) vom 18.05.2021

Die Stadt Schongau erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Schongau im Sinne des Art. 15 Abs. 1 GO hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung einschließlich des Eigenbetriebes Stadtwerke vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Amtliche Information im Sinne dieser Satzung ist jede den amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, sind keine amtlichen Informationen.

(2) Dritter im Sinne dieser Satzung ist jede Person, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

§ 3 Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der vollständigen Adresse der Antragstellerin/des Antragstellers gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.

(2) Der Antrag soll an das Hauptamt der Stadt Schongau gerichtet werden.

(3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt die antragstellende Person entsprechend zu beraten.

§ 4 Gewährung und Ablehnung des Antrags

(1) Die Stadt erteilt Auskunft, gewährt Akteneinsicht oder stellt Informationen in sonstiger Weise, etwa in Form von Fotokopien, zur Verfügung. Begehrt die Antragstellerin/der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Die Stadt stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Die Stadt kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin/dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

(5) Die Stadt ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen vor deren Zurverfügungstellung zu überprüfen.

(6) Sofern für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Stadt die Antragstellerin/den Antragsteller rechtzeitig hierauf und - soweit möglich - auf deren voraussichtliche Höhe hin.

§ 5 Antragsbearbeitungsfrist

(1) Die Stadt macht die Informationen innerhalb von einem Monat ab Eingang des Antrags zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) Soweit Umfang und/oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Abs. 1 um zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht, wenn

1. die Preisgabe der Informationen die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit gefährden würde oder dem Wohl des Bundes, des Freistaats oder der Stadt Nachteile bereiten würde,
2. die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
3. es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt,
4. es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,
5. es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. ä. handelt,
6. die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder behördliche Entscheidungsbildungsprozesse gefährden könnte oder
7. der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht,
8. Grundrechte Dritter entgegenstehen,
9. gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen des Bundes oder des Freistaates Bayern entgegenstehen.

Im Zweifel ist der Datenschutzbeauftragte der Stadt hinzuziehen.

(3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach Abs. 1 oder 2 ausgeschlossenen Informationen.

§ 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 8 Kosten

- (1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden die entstehenden Kosten (Gebühren und Auslagen) in Rechnung gestellt. Werden Gebühren erhoben, sind sie so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.
- (2) Für den Zugang zu Informationen nach der Informationsfreiheitsatzung werden folgende Gebühren/Auslagen erhoben:

<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
a) Erteilung einer einfachen mündlichen oder schriftlichen Auskunft	gebührenfrei
b) Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand	5 – 250 €
c) Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstigen Informationsträger	
a) in einfachen Fällen	gebührenfrei
b) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	5 – 250 €

(2) Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Über diese Tatsache ist die Antragstellerin/der Antragsteller rechtzeitig zu informieren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.05.2021 in Kraft.

Stadt Schongau, den 20.05.2021
gez.
Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister